

Entschliefungen der 81. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander am 16. und 17. Marz 2011

Beschaftigtendatenschutz starken statt abbauen

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander bekraftigt die Notwendigkeit, durch umfassende allgemein gultige Regelungen fur den Datenschutz am Arbeitsplatz mehr Rechtssicherheit zu erreichen und bestehende Schutzlucken zu schlieen. Dieser Ansatz erfordert klare gesetzliche Begrenzungen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Beschaftigtendaten. Die Bundesregierung und die Bundestagsfraktionen der SPD und von BUNDNIS 90 / DIE GRUNEN haben hierzu Gesetzentwurfe vorgelegt.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander appelliert an den Deutschen Bundestag, bei den Beratungen uber Regelungen des Beschaftigtendatenschutzes insbesondere folgende notwendige Anforderungen sicherzustellen:

- Im Bewerbungsverfahren und im Beschaftigungsverhaltnis
 - ist die Erforderlichkeit von Eignungstests und medizinischen Untersuchungen vor der Durchfuhrung der jeweiligen Manahme zu dokumentieren,
 - sind Datenerhebungen nur zulassig, wenn und soweit diese Daten wegen der Art und der Ausubung der Tatigkeit oder der Bedingung ihrer Ausubung unabdingbar sind und entscheidende berufliche Anforderungen oder Hindernisse darstellen,
 - sind Eignungstests ausschlielich zulassig, wenn sie auf einer wissenschaftlichen Methode beruhen.
- Arbeitgeber mussen verpflichtet werden, Bewerber so fruh wie moglich umfassend uber die Datenerhebung aus allgemein zuganglichen Quellen (z.B. im Internet) und bei Dritten zu unterrichten.
- Zur Aufdeckung von Straftaten und ahnlich schwerwiegenden Pflichtverletzungen durfen Beschaftigtendaten nur oberhalb normenklarer und verhaltnismaiger Einschreitschwellen erhoben und verwendet werden. Arbeitgeber durfen dabei – insbesondere verdeckte – Uberwachungsmanahmen nur ergreifen, wenn zu dokumentierende Tatsachen vorliegen. Mit Blick auf rechtsstaatliche Anforderungen ist die Grenze zwischen eigenverantwortlichen Recherchen des Arbeitgebers und der den trafverfolgungsbehorden vorbehaltenen Aufgaben eindeutig zu bestimmen. Aus praventiven Grunden ist eine verdeckte Datenerhebung unzulassig.
- Insbesondere bezuglich der Durchfuhrung von Screening-Verfahren sind klare materielle Kriterien – z.B. Prufung der Verhaltnismaigkeit, Vorliegen von tatsachlichen Hinweisen auf Unregelmaigkeiten – erforderlich. Zudem sollten Arbeitgeber verpflichtet sein, die naheren Umstande, die den Abgleich veranlassen, vorab zu dokumentieren.
- Die an verschiedenen Stellen im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen zur Verhaltens- und Leistungskontrolle sind nach wie vor zu weitgehend. Der Gesetzgeber muss hier strenge Voraussetzungen vorgeben. Die Konferenz weist auf die gefestigte verfassungsrechtliche Rechtsprechung zum unzumutbaren Uberwachungsdruck hin.
- Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten fordert, die offene Videouberwachung starker zu begrenzen und insbesondere
 - zu verbieten, die z.B. bei der Qualitatskontrolle anfallenden Daten zur Verhaltens- und Leistungskontrolle zu nutzen.
 - fur Bereiche zu untersagen, die nicht nur „uberwiegend“, sondern auch der privaten Nutzung dienen.
- Das Petitionsrecht darf nicht beschrankt werden. Beschaftigte mussen sich jederzeit an die zustandige Datenschutzaufsichtsbehorde wenden konnen, ohne deswegen benachteiligt oder gemaregelt zu werden.
- In gesetzliche Regelungen zum Beschaftigtendatenschutz sind daruber hinaus Bestimmungen aufzunehmen
 - zur Personalaktenfuhrung – einschlielich der automatisierten Personalaktenfuhrung,
 - zur privaten Nutzung von Telekommunikationsdiensten,
 - zum Thema Whistleblowing,

- zum Bereich der Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Bereich, bei denen Beschäftigtendaten mit anfallen,
- zum Beweisverwertungsverbot bei unzulässiger Datenerhebung und -verwendung,
- zum Konzerndatenschutz unter Berücksichtigung des internationalen Datenverkehrs.